



---

# Dipl.-Ing. Ralf Sonntag

## Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

---

Ralf Sonntag  
Dipl.-Ing. Geodäsie  
Dipl.-Ing. Gerätetechnik

Vermessungsbüro Ralf Sonntag  
Gutwasserstr. 12  
08056 Zwickau

Tel. 0375-210053  
Mail: [post@vermessung-sonntag.de](mailto:post@vermessung-sonntag.de)

Vermessungsbüro Ralf Sonntag – Gutwasserstr. 12 – 08056 Zwickau

An den/die Eigentümer  
der Flurstücke 29 und 29/a der Gemarkung Marienthal  
Stadt Zwickau

Zwickau, den 07.11.2024

Auftrag Nr.: 24-0013

Unsere Zeichen: 24-0013/AH

Ihre Zeichen:

---

### Bescheid

#### **Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung Gemarkung Marienthal, Flurstück 29, 29/a**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der beantragten Katastervermessung am Flurstück Nr. **270/3** der Gemarkung **Marienthal** wurden an den Grenzen Ihrer Flurstücke **29 und 29/a** nachstehende Sachverhalte festgestellt bzw. Amtshandlungen durchgeführt, deren Ergebnisse ich Ihnen im Folgenden schriftlich bekannt gebe.

Die Ergebnisse sind außerdem in der beiliegenden Karte zum Bescheid ersichtlich.

Die örtlichen Arbeiten wurden von mir bzw. meinen berechtigten Fachkräften und unter meiner Aufsicht im Zeitraum vom 27.05.2024 bis zum 04.11.2024 ausgeführt.

#### Verwaltungsakte

Die Grenzpunkte GK2420, GK2421, 300 und 670 wurden nach den Festlegungen des Liegenschaftskatasters wiederhergestellt.

Der Grenzpunkt GK2420 ist durch eine bauliche Anlage (Gebäudeecke) gekennzeichnet, von einer Abmarkung wurde daher abgesehen.

Die Grenzpunkte GK2421 und 670 wurden neu abgemarkt, da sie in der Örtlichkeit nicht gekennzeichnet waren. Der Grenzpunkt 300 entfällt künftig, da er in der Geraden liegt und für die Kennzeichnung des Grenzverlaufs nicht mehr von Bedeutung ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit diesem Bescheid bekannt gegebenen Verwaltungsakte können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herrn Dipl.-Ing. Ralf Sonntag, Gutwasserstraße 12 in 08056 Zwickau oder dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Die neu erstellten Unterlagen werden im Vermessungsamt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht. Grundlage dieser Arbeiten ist das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29.01.2008 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die genannten Arbeiten stelle ich Ihnen keine Kosten in Rechnung.  
Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralf Sonntag

ergänzende Hinweise:

**Abmarkung von Flurstücksgrenzen (Erläuterung zu § 17 SächsVermKatG)**

Die Abmarkung der Flurstücke zeigt die Ausdehnung der Rechte des Eigentümers an seinem Grundstück für jedermann sichtbar auf. Im Interesse der Rechtssicherheit und des Grenzfriedens zwischen den Grundstückseigentümern ist die Abmarkung deshalb öffentlich-rechtlich vorgeschrieben. Mängel in der Abmarkung werden auf Antrag oder, soweit notwendig, unabhängig von einer Antragstellung behoben (§ 17 SächsVermKatG). Das Absehen von der Abmarkung ist nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig (§ 16 SächsVermKatGDVO).

Bitte achten Sie darauf, dass die Grenzmarken möglichst erhalten bleiben. Wird die Entfernung einer Grenzmarke (z.B. wegen Bauarbeiten) notwendig, so veranlassen Sie bitte zunächst deren Sicherung und anschließend deren Wiederherstellung durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Zum Entfernen und Wiederherstellen von Grenzpunkten sind nur Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure befugt. Das Einbringen, Verändern, Entfernen oder Beeinträchtigen der Verwendbarkeit von Grenzmarken durch Unbefugte stellt nach § 27 Abs. 1 SächsVermKatG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

**Absehen von der Abmarkung (Erläuterung zu § 16 Abs. 1 u. 3 SächsVermKatGDVO)**

Ein Grenzpunkt wird nicht abgemarkt, wenn er durch eine bauliche Anlage (z.B. Gebäudeecke) ausreichend gekennzeichnet ist. Weiterhin soll von der Abmarkung eines Grenzpunktes abgesehen werden, wenn

- die Flurstücksgrenze am oder im Gewässer verläuft,
- die Flurstücksgrenze zwischen Flurstücken verläuft, die dem Gemeingebrauch dienen,
- benachbarte Flurstücke entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze einheitlich bewirtschaftet oder gemeinschaftlich genutzt werden,
- er innerhalb einer baulichen Anlage liegt,
- dies aufgrund der geologischen Verhältnisse geboten ist,
- diese durch Hindernisse, deren Beseitigung nicht zumutbar ist, nicht möglich ist oder
- die Abmarkung unzumutbare Schäden verursachen würde.

In diesen Fällen erfolgt regelmäßig keine Kennzeichnung des Grenzpunktes mit einer dauerhaften Grenzmarke.

**SächsVermKatG** – Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz) vom 29.01.2008

**SächsVermKatGDVO** – Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011



Dipl.-Ing. Ralf Sonntag  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Gutwasserstraße 12, 08056 Zwickau Tel. 0375-210053 Fax.0375-210055

Karte zum Bescheid, Auftrag: 24-0013

Gemarkung Marienthal

Maßstab 1:250

Legende der Grenz- und Vermessungsmarken

St= Granitstein; MK= Kunststoffgrenzmarke; Th= Theumaer Platte; Fst= Feldstein; N= Grenzpunktnagel, R+B= Rohr mit Grenzpunkbolzen  
 B= Grenzpunkbolzen; RK= Rohr m. Kopfplatte; MZ= Meißelzeichen; GE= Gebäudeecke; ME= Mauerecke; BE= Bordecke; RK+B= Rohr m. Kappe u. Bolzen  
 ZS=Zaunsäule; ZE=Zaunecke; ES= Eisensäule; ER= Eisenrohr; St/B= Granitstein mit Bolzen; Bst = Betonstein; EK= Eisen mit Kreuzplatte  
 Alle Veränderungen sind in der obigen Zeichnung rot dargestellt.

● vorgefundener Grenzpunkt ● Abmark. nachgeholt bzw. GP wiederhergestellt ● Grenzmarke (tief) aufgefunden und Grenzmarke aufgesetzt  
 •1 •1 ∅ 1 ∅ 1 Punkt unvermarkt/abgesehen bzw. ausgesetzt (Grund siehe Erläuterung in Bekanntgabe) ⊗ ⊕ ⊕ wegfallender Grenzpunkt

Zwickau, den 07.11.2024